

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.
Beachten Sie bitte die Hinweise zu diesem Vordruck.

Erklärung zur Rentenversicherungsermäßigung für Beschäftigungen im Niedriglohnsektor (Gleitzone)

Dieses Formular dient der nach § 2 Abs. 1 Satz 4 des Nachweisgesetzes erforderlichen Verpflichtung des Arbeitgebers, den/die Arbeitnehmer/in auf die Möglichkeit des Verzichts der Reduzierung der Rentenversicherungsbeiträge bei einem Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Gleitzone, hinzuweisen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

Name	Vorname
Geschäftszeichen der Bezügestelle	Geburtsdatum

Ich erkläre, dass ich in meinem Beschäftigungsverhältnis im Niedriglohnsektor auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts in der Rentenversicherung

ab dem _____ verzichte und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zahlen möchte.

Ich erkläre, dass ich in meinem Beschäftigungsverhältnis im Niedriglohnsektor auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts in der Rentenversicherung

ab dem _____ **nicht** verzichte.

Das Merkblatt für Beschäftigungen im Niedriglohnsektor (Gleitzone) habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landesamt für Finanzen, Rosenbachpalais, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931-4504-6770; E-Mail: servicedesk@lff.bayern.de).

Die Daten werden erhoben, um Ihr Entgelt entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen, anzuordnen und abzurechnen. Hiervon ist auch die Erfüllung der Pflichten erfasst, die dem Freistaat Bayern als Arbeitgeber in lohnsteuer-, sozialversicherungs- und zusatzversicherungsrechtlicher Hinsicht obliegen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b) und Buchstabe c) DS-GVO, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b) DS-GVO, Art. 88 Abs. 1 DS-GVO, § 611 BGB.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen der Entgeltabrechnung und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie im Internet unter http://www.lff.bayern.de/formularcenter/allgemein/index.aspx#info_datenschutz.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch unter obigen Kontaktdaten. Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Landesamt für Finanzen, – Datenschutzbeauftragter – , Rosenbachpalais, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931-4504-6767; E-Mail: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de).

Datum

Unterschrift des/der Beschäftigten

Hinweise zur Erklärung zur Rentenversicherungsermäßigung für Beschäftigungen im Niedriglohnsektor

Stand: 1. 1. 2013

1. **Füllen Sie bitte diese Erklärung vollständig aus und senden Sie diese möglichst bald an Ihre Personal verwaltende Dienststelle. Diese leitet eine Kopie der Erklärung an Ihre Bezügestelle weiter.**
2. **Beschäftigungen im Niedriglohnsektor (Gleitzone)**

Ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone liegt nach § 20 Abs. 2 SGB IV vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt im Bereich von 450,01 EUR bis 850,00 EUR im Monat liegt und die Grenze von 850,00 EUR im Monat regelmäßig nicht überschreitet. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, gelten ebenfalls die besonderen Regelungen der Gleitzone, wenn das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt.

Für Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung innerhalb der Gleitzone ausüben, besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich Versicherungspflicht nach den allgemeinen Vorschriften. Für die Beitragsberechnung und Beitragstragung bei Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone gelten in der Kranken-, Pflege-, Renten-, und Arbeitslosenversicherung besondere Regelungen. Im Ergebnis haben die Arbeitgeber weiterhin den „vollen“ Beitragsanteil zu den einzelnen Versicherungszweigen zu tragen. Der Arbeitnehmer trägt jedoch nur einen reduzierten Beitragsanteil, der am Beginn der Gleitzone bei 450,01 EUR ca. 4% des tatsächlichen Arbeitsentgelts beträgt und bis zum Ende der Gleitzone bei 850,00 EUR auf den vollen Beitragsanteil (ca. 20% des tatsächlichen Arbeitsentgelts) progressiv ansteigt.

In der Rentenversicherung richtet sich die Höhe der Rentenansprüche u.a. nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Aufgrund der Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts und daraus folgend des verringerten Arbeitnehmerbeitrags bei Beschäftigungen in der Gleitzone, werden der späteren Rentenberechnung für diese Zeit auch nur die reduzierten Arbeitsentgelte zugrunde gelegt. Das heißt, aufgrund des **reduzierten Arbeitnehmerbeitrages** erwirbt der Beschäftigte **reduzierte Rentenanwartschaften**.

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben, haben in der Rentenversicherung die Möglichkeit, auf die **Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten** und den **vollen Arbeitnehmerbeitrag** zu zahlen (§ 163 Abs. 10 Satz 6 SGB VI). Durch den Verzicht auf die Anwendung der besonderen Regelung zur Gleitzone in der Rentenversicherung können die damit verbundenen rentenmindernden Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden.

Hierzu müssen Sie gegenüber Ihrer personalverwaltenden Dienststelle schriftlich erklären, dass Sie bei Vorliegen einer Beschäftigung im Niedriglohnsektor der Beitragsberechnung in der Rentenversicherung als beitragspflichtige Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden soll. Die Erklärung kann jedoch nur für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden. Geht die Verzichtserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, wirkt sie auf den Beginn der Beschäftigung zurück, falls Sie dies wünschen. **Sie ist für die Dauer der Beschäftigung bindend.**